

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Passau

Straße / Abschnitt / Station: REG 12

Abschnitt 100_Station 0,540 bis Abschnitt 130_Station 0,220

Kreisstraße REG 12 – Hangenleithen – Rinchnach (B85)


Ortsumgehung Kirchberg – südlicher Bauabschnitt

Bau-km 0-123,931 bis 2+630,000

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

<p>aufgestellt: Staatliches Bauamt Passau</p>  <p>Kurt Stümpfl, Baudirektor Deggendorf, den 29.04.2022</p>	

Kreisstraße REG12 - Hangenleithen - Rinchnach (B85)
Ortsumgehung Kirchberg - südlicher Bauabschnitt
Bau-km 0-123,931 bis 2+630,000

**Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
Planfeststellung**

(Unterlage 19.1.3 der RE 2012)

Verfasser:

Büro für Landschaftsökologie

Dipl.-Ing. (FH) Yvonne Sommer

Am Dorfbach 8

94107 Untergriesbach

Vorhabensträger:

Staatliches Bauamt Passau

Dienststelle Deggendorf

Bräugasse

94469 Deggendorf

Bearbeitung:

Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

Thomas Ludwig, Dipl.-Ing.

Susanne Morgenroth, Dipl.-Biol.

Dr. Richard Schlemmer, Dipl.-Biol.

Sebastian Zoder, Dipl.-Biol.

Untergriesbach, 21. Oktober 2021

Deggendorf,

.....
Yvonne Sommer, Dipl.-Ing. (FH)

.....

Kreisstraße REG12 - Hangenleithen - Rinchnach (B85)
Ortsumgehung Kirchberg – südlicher Bauabschnitt
Bau-km 0-123,931 bis 2+630,000

**Angaben zur speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung
Planfeststellung**

(Unterlage 19.1.3 der RE 2012)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Datengrundlagen	4
1.2.2	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	4
2	Wirkungen des Vorhabens	4
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.1.1	Baubedingte Flächeninanspruchnahme.....	4
2.1.2	Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen	5
2.1.3	Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko	6
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.2.1	Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme	7
2.2.2	Anlagenbedingte Barrierewirkung	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	8
2.3.1	Risiko der Kollision mit Fahrzeugen	8
2.3.2	Akustische und optische Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr	8
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	9
3.1	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	9
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	11
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	12
4.2	Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	29
5	Gutachterliches Fazit	47
5.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	47
5.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	47
5.2.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	47
5.2.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	47

5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie	48
5.3.2	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung	48
5.3.3	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)	48
6	Literaturverzeichnis	49
Anhang	50

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Zwischen der Kreisstraße REG12 und der Staatsstraße 2134 soll südlich von Kirchberg im Wald eine Verbindung geschaffen werden, die als Ortsumfahrung funktioniert und damit die enge und kurvige Ortsdurchfahrt von Kirchberg vom Durchgangsverkehr entlastet. Die beiden nördlichen Abschnitte östlich von Kirchberg, welche die St2134, die REG5 und die REG12 nördlich von Kirchberg verbinden, sind bereits fertig gestellt.

Die Neubaustrecke ist knapp 2,6 km lang und schließt im Norden mit Bau-Km 2+400 direkt südlich des Totenbaches mit einem noch zu erstellenden Brückenbauwerk über die St2134 an den bereits fertig gestellten nördlichen Abschnitt an. Im weiteren Verlauf durchfährt sie hängiges Gelände bis zu einer Geländekuppe zwischen Laiflitz und Hangenleithen und schwenkt dann nach Osten in den westlichen Taleinhang des Hangenleithenbaches, um die Ortschaft Hangenleithen zu umgehen. Südlich von Hangenleithen steigt die Trasse wieder leicht an, um wieder auf die ursprüngliche Trasse der REG12 zu treffen. Die Neubaustrecke beginnt im Süden mit Bau-km 0+000 bei der „Taferlkapelle“.

Neben der Umgehungsstrasse der REG12 werden noch verschiedene Nebenstraßen-Anschlüsse und Anwandwege im Trassenkorridor neu gebaut. Durch das überwiegend sehr bewegte Relief werden teilweise größere Dämme und Einschnitte nötig, besonders in den waldbestandenen Kuppenlagen.

Durch den Bau und den Betrieb der Ortsumgehung können Tierarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Brutvogelarten nach Vogelschutz-Richtlinie betroffen sein, weshalb eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist.

Bei den vorliegenden Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wird von der im Plan vom 24.10.2018 „Kreisstraße REG12 – Hangenleithen - Rinchnach (B85): Ortsumgehung Kirchberg – südlicher Bauabschnitt, Bau-km 0+000 bis 2+580; Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 im Vorentwurf (Vorabzug) dargestellten Planung ausgegangen.

In den vorliegenden naturschutzfachlichen Angaben zur saP werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
(Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt)

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Eigene Erhebungen 2014, 2015, 2018, 2019 und 2020 (s. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Unterlage 19.1.1 der RE 2012):
 - Fledermäuse, Haselmaus (2014, 2018/19)
 - Europäische Brutvogelarten (2014, 2020)
 - Reptilien (2014, 2019)
 - Amphibien (nur nördl. Anschluss 2020)
 - Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (2014, 2019)
- REG12 Hangenleithen – Rinchnach (B85) Planfeststellung Ortsumgehung Kirchberg; Str.-km 3,605 bis 1,400, Bau-km 0+00 bis 4+260 - Landschaftspflegerische Begleitplanung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (LENZ, A., 2007).

Zur Bestimmung des Umfanges der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde eine Relevanzprüfung vorgenommen (s. Abschichtungstabellen im Anhang). Die Prüfung basiert auf:

- Eigene Potenzialabschätzung
- REG12 Hangenleithen – Rinchnach (B85) Planfeststellung Ortsumgehung Kirchberg; Str.-km 3,605 bis 1,400, Bau-km 0+00 bis 4+260 - Landschaftspflegerische Begleitplanung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (LENZ, A., 2007).

1.2.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

2.1.1 Baubedingte Flächeninanspruchnahme

Das Baufeld entspricht mit über 11 ha zum Teil der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme. Zusätzlich zu der Flächeninanspruchnahme für Fahrbahnen, Bankette und wiederbegrübbare Nebenflächen mit knapp 7,3 ha kommt noch ein durchschnittlich ca. 8 m breiter Streifen beidseitig als Baustellenfläche für Befahren, Materiallage-

rung etc. hinzu. Im gesamten Baufeld müssen der Oberboden abgeschoben und Waldbestände sowie wenige Einzelgehölze zunächst gefällt und danach im Bereich der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme gerodet werden. Im Bereich wertvoller Vegetationsbestände wird die Baustellenfläche so weit wie möglich verschmälert, stellenweise wird ein Schutzzaun aufgestellt.

2.1.1.3 Wirkungen/Wirkfaktoren der baubedingten Flächeninanspruchnahme

Fledermäuse

Fledermäuse könnten durch das Fällen von Bäumen zur Baufeldfreimachung betroffen sein, sofern es sich um Quartierbäume, also Bäume mit Höhlen oder Spalten handelt.

Reptilien

Reptilien könnten durch das baubedingte Abschieben des Oberbodens und die damit verbundene Zerstörung von Habitatstrukturen (Tagesverstecke, mögliche Winterquartiere) betroffen sein..

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Im Eingriffsbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Vögel

Vögel könnten durch das Fällen von Bäumen und Gehölzbeständen zur Baufeldfreimachung durch den Verlust von Brutstätten betroffen sein.

2.1.2 Baubedingte Lärmimmissionen und Erschütterungen, optische Störungen

Beim Fällen von Gehölzbeständen, bei der Baufeldfreimachung sowie später bei allen Bauarbeiten zur Herstellung der Ortsumgehung mit ihren Anwandwegen und allen Nebenflächen (Einschnitte, Böschungen, Regenrückhaltebecken) entstehen Lärmimmissionen, Erschütterungen und optische Störungen, die über das Baufeld hinaus in die Umgebung wirken.

2.1.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der Lärmimmissionen und Erschütterungen und optischen Störungen

Fledermäuse

Fledermäuse könnten durch baubedingte Störungen bei Bautätigkeiten während des Sommerhalbjahres in den Dämmerungs- und Nachtstunden mit künstlicher Beleuchtung auftreten, nicht jedoch bei Bautätigkeiten tagsüber oder im Winterhalbjahr.

Reptilien

Die Trasse verläuft am Südrand des Waldes „Gemark“ randlich durch ein Reptilienhabitat (Waldrand), westlich von Hangenleithen rückt die Baustelle nahe an einen Waldrand, der ebenfalls ein Reptilienhabitat ist. Jedoch wird die Empfindlichkeit der vorkommenden Reptilienarten gegenüber kurzzeitiger Einwirkung von Lärm und Erschütterungen sowie optischer Reize als gering eingeschätzt. Die Wirkempfindlichkeit von Reptilien in benachbarten Flächen gegenüber diesen Faktoren ist nicht gegeben.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Im Eingriffsbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Vögel

Von baubedingten Emissionen könnten Vögel in der unmittelbaren Umgebung betroffen sein. Dies betrifft die Bauabschnitte, die durch Waldbereiche führen, da hier auch in der Nähe gelegene Bruthabitate betroffen sein könnten.

2.1.3 Baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko

Hier sind zum einen der bauvorbereitende Gehölzschnitt und zum anderen die Baufeldfreimachung (Oberbodenabtrag) zu betrachten.

Fledermäuse

Für Fledermäuse könnte das Fällen von Bäumen den Verbotstatbestand der Tötung oder Verletzung auslösen, falls besetzte Quartierbäume betroffen sind.

Reptilien

Beim Abtrag von Oberboden könnten Verstecke und Quartiere von Reptilien betroffen sein und es könnte dabei zur Tötung oder Verletzung von Reptilien kommen. Auch durch thermische Lockwirkung von Baustellenflächen, insbesondere Materiallager, kann ein Tötungs- und Verletzungsrisiko für Reptilien entstehen, wenn sie diese Flächen aufsuchen.

Amphibien

Im Eingriffsbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Das Fällen von Bäumen und Gehölzbeständen während der Brutzeit könnte bei Vögeln Verbotstatbestände (Tötung) auslösen.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

2.2.1 Anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme

Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme wird mit knapp 7,3 ha dauerhaft überbauten Flächen etwas geringer ausfallen als die Fläche der Baufeldfreimachung.

2.2.1.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme

Die Wirkungen und Wirkfaktoren der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme entsprechen denen bei der Baufeldfreimachung.

Fledermäuse

Der Verlust von Lebensstätten durch den Verlust von Quartierbäumen könnte schon bei der Fällung von Bäumen eintreten. Anlagebedingt verbleibt ein Verlust von Waldflächen.

Reptilien

Reptilien könnten durch die Anlage durch den Verlust von Habitatstrukturen (Tagesverstecke, mögliche Winterquartiere) betroffen sein.

Amphibien

Im Trassenbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Der Verlust von Brutstätten verbleibt anlagebedingt durch den Verlust von Waldflächen.

2.2.2 Anlagenbedingte Barrierewirkung

Die ca. 2,6 km lange, auf ca. 2 km völlig neu durch bisher unzerschnittenes Gelände verlaufende Umgehungsstraße kann eine Barrierewirkung für Kleintiere auslösen.

2.2.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der anlagenbedingten Barrierewirkung

Fledermäuse

Bezüglich einer möglichen Barrierewirkung besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Reptilien

Für Reptilien kann es zu Barrierewirkungen kommen, wenn die Trasse bestehende Lebensraumstrukturen (insbesondere Waldränder) tangiert.

Amphibien

Im Trassenbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Bezüglich einer möglichen Barrierewirkung besteht keine Wirkempfindlichkeit.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

2.3.1 Risiko der Kollision mit Fahrzeugen

Die Trasse der REG12 OU Kirchberg verläuft auf ca. 2 km durch bisher unzerschnittenes Gelände entlang des Talraumes des Hangenleithenbaches und des Totenbaches. Zum größten Teil ist Grünland davon betroffen, aber auch zwei Waldstücke.

2.3.1.2 Wirkungen/Wirkfaktoren des betriebsbedingten Risikos der Kollision mit Fahrzeugen

Fledermäuse

Für Fledermäuse, insbesondere für die niedrig fliegenden Arten, besteht ein hohes Kollisionsrisiko. Besonders hoch ist das Risiko im nördlichen Bauabschnitt entlang des Totenbaches, da hier ein gutes Jagdhabitat durchschnitten wird und durch die Hanglage in Verbindung mit dem Gehölzbestand am Totenbach sogar für hochfliegende, ansonsten weniger kollisionsgefährdete Arten ein hohes Kollisionsrisiko besteht.

Reptilien

Für Reptilien besteht durch die neue Trasse nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko.

Amphibien

Im Trassenbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor.

Tagfalter

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt im Trassenbereich nicht vor. Es besteht daher keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Für Vögel kann durch die Trasse der REG12 OU Kirchberg ein Kollisionsrisiko entstehen, da ein bisher unbeeinträchtigter Landschaftsraum durchschnitten wird.

2.3.2 Akustische und optische Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr

Durch die Trasse der REG12 OU Kirchberg kommt es zu Störungen durch den Straßenverkehr in einem bisher unbelasteten Landschaftsraum. Aufgrund der aktuell geringen zu erwartenden Verkehrszahlen ist für keine der untersuchten Tiergruppen eine erhebliche Störung zu erwarten.

2.3.2.1 Wirkungen/Wirkfaktoren der betriebsbedingten akustischen und optischen Störungen durch Kraftfahrzeugverkehr

Fledermäuse

Es besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Reptilien

Es besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Amphibien

Im Trassenbereich kommen keine Amphibienarten von Anhang IV vor, es besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Tagfalter

Es besteht keine Wirkempfindlichkeit.

Vögel

Eine Wirkempfindlichkeit bei Europäischen Brutvogelarten gegenüber verkehrsbedingten Störungen wird als nur sehr gering angesehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die folgende Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 4.V** Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Von Mitte März bis Mitte Oktober werden keine Nacharbeit mit Beleuchtung durchgeführt.
- 6.V** Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Zeitlich vorgezogene Pflanzung von lichtdichten Schutzhecken entlang des gesamten Hanges zum Totenbach und entlang des aktuell abgeholzten Waldrandes (s. Maßnahmenplan), die gleichzeitig Leitstrukturen darstellen. Die Länge und die Anlage (beidseitig oder einseitig) sowie der genaue Abstand, zwischen 5 – 10 Meter nach MAQ (5) und FÖA (4), muss individuell festgelegt werden. Vor der Verkehrsfreigabe muss die Höhe von mindestens 4 m (Wuchshöhe gemessen ab geplanter Geländeoberkante) und die erforderliche Dichte und somit die Funktionsfähigkeit erreicht sein. Dies wird geprüft und ggf. nachgebessert (Nachpflanzung und Lückenschluss mit temporärer Schutzwand).
- 7.V** Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Zeitlich vorgezogene beidseitige Pflanzung von mindestens 4 m hohen (Wuchshöhe gemessen ab geplanter Geländeober-

kante) lichtdichten Schutzhecken bei Übergängen zwischen Damm- und Einschnittslagen, um versehentliche Einflüge über die Gleichlage zu verhindern.

- 8.V** Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Aufforstung des aktuell abgeholzten Waldstückes nahe der Taferlkapelle (neben dem Anwandweg, s. Maßnahmenplan) mit schnell wachsenden Laubbäumen. Der zukünftige Rand der Baumkronen muss einen Abstand von mind. 10 m zum Fahrbahnrand haben.
- 9.V** Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Die kollisionsgefährdeten Arten werden mit Leitpflanzungen zu einer sicheren Querung hingeleitet (s. Ausgleich 41.A, Fl.-Nr. 1142). Da keine sichere Unterführung geplant ist, kommt als Querung nur der Überflug über eine Einschnittslage in Frage (Wald „Gemark“).
- 10.V** Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse: Vorsichtige Fällung geeigneter Quartierbäume (Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren etc.) im Herbst (September/Okttober) unter ökologischer Bauleitung, Bergung der Quartierbaumabschnitte (je nach Dicke Stammstücke mit 3 bis 4 m Länge; diese werden als Quartiere wieder ausgebracht, s. CEF22). Die Bäume werden im Winterhalbjahr vor der geplanten Baufeldfreimachung ausgewählt und gekennzeichnet.
- 11.V** Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse: Unmittelbar entlang der Trasse darf kein attraktives Jagdhabitat entstehen, um Fledermäuse nicht versehentlich in den Verkehrsraum hinein zu locken. Deshalb wird entlang der gesamten Trasse im Abstand etwa 10 Metern vom Fahrbahnrand nur Landschaftsrasen angelegt, in tieferen Einschnittsböschungen bis zur Böschungsoberkante.
- 12.V** Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse: Tiefere Einschnittsböschungen bis zur Böschungsoberkante (Wald „Gemark“ und kleines Waldstück südöstlich Hangenleithen) werden nicht mit Gehölzen bepflanzt und werden dauerhaft gehölzfrei gehalten, um im Einschnitt entlang der Trasse kein attraktives Jagdhabitat entstehen zu lassen. Die Einschnittsböschungen werden aus demselben Grund nur mit Landschaftsrasen angesät.
- 13.V** Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse: Monitoring zur Neubeurteilung der Situation im Falle einer Steigerung des Verkehrs (z. B. bei weiterem Ausbau des Gewerbegebietes oder weiterer Ausbau der Trassen Richtung Rinchnach). Aktuell wird nicht von einer Erhöhung der geringen Verkehrsfrequenz durch den Bau der Umgehungstrasse ausgegangen.
- 14.V** Schutzmaßnahmen Reptilien: Errichtung von reptiliendichten Biotopschutzzäunen (geschlossene Holzzäune mit Kletterschutz) in der Nähe von Reptilienlebensräumen, um zu verhindern, dass Reptilien auf die Baustellenflächen gelangen können.
- 15.V** Schutzmaßnahmen Reptilien: Ggf. Fang und Umsiedelung von Reptilien aus gefährdeten Bereichen auf die CEF-Flächen.
- 16.V** Vermeidungsmaßnahmen Vögel: Tempolimit max. 80 km/h auf der Umgehungstrasse zur Verminderung des Kollisionsrisikos.
- 17.V** Vermeidungsmaßnahmen Vögel: Rodung von Fichten und Umbau des Waldrandes mit Pflanzung eines Waldsaumes und Entwicklung magerer wärmeliebender Säume am südlichen Waldrand „Gemark“.

- 18.V** Ökologische Baubegleitung: Detailplanung, Anleitung und Betreuung sowie Prüfung der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen 3.V, 6.V, 7.V, 8.V, 11.V, 15.V, 16.V, 18.V und 22.CEF, 23.CEF, 27.CEF, 28.CEF, 29.CEF, 30.CEF, 31.CEF; Begleitung der Baufeldfreimachung und Baustelleneinrichtung.
- 19.V** Bauzeitenregelung: Baubeginn bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) im Zeitraum vom 01. April und bis 01. Oktober zum Schutz von Reptilien.
- 20.V** Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind erforderlich.

- 21.CEF** Fledermäuse: Anbringung von mindestens drei verschiedenen Fledermauskästen pro gefällttem Habitatbaum (Spalten- und Winterkästen) an dauerhaft gesicherte Bäume (Wald „Gemark“ und dessen Ränder, Wald und Waldrand südlich Hangenleithen, Waldgebiet bei der Taferlkapelle).
- 22.CEF** Fledermäuse: Anbringung der Höhlenbaumabschnitte an andere, dauerhaft gesicherte Bäume (Wald „Gemark“ und dessen Ränder, Wald und Waldrand südlich Hangenleithen, Waldgebiet bei der Taferlkapelle).
- 23.CEF** Fledermäuse: Bereitstellung von halboffenen teilbewachsenen Trinkgelegenheiten abseits der Trasse durch Wiederanstau der aufgelassenen Fischteiche auf der bestehenden Waldlichtung im Wald „Gemark“.
- 24.CEF** Fledermäuse: Vernetzung der Jagdhabitats vom Totenbach über den Wald „Gemark“ hin zum Hangenleithenbach über neue, attraktive Jagdhabitats und Leitstrukturen. Hierzu wird die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1142 mit Anlage von artenreichem Grünland, Hecke mit Bäumen, Streuobstreihe und Staudensäumen ab Verfügbarkeit gestaltet, damit das Jagdhabitat und die Leitstruktur Hecke mit Bäumen bei Inbetriebnahme der Umgehungsstraße zur Verfügung steht.
- 25.CEF** Fledermäuse: Neuschaffung neuer attraktiver Jagdhabitats abseits der Trasse durch Gestaltung eines naturnahen Waldsaums abseits der Trasse auf Fl.-Nr. 1172 durch Vorpflanzung mit blütenreichen Sträuchern und Bäumen ab Verfügbarkeit, damit das bei Inbetriebnahme der Umgehungsstraße zur Verfügung steht.
- 26.CEF** Reptilien: Rodung von Fichten und Umbau des Waldrandes mit Pflanzung eines Waldsaumes und Entwicklung magerer wärmeliebender Säume am südlichen Waldrand „Gemark“.
- 27.CEF** Reptilien: Anlage von Reptilienstrukturen aus Lesesteinen, Totholz, Ast- und Reisighaufen verschiedenen Stellen: Zwei Ranken westlich der Trasse, ein

Ranken östlich der Trasse, südlicher Waldrand „Gemark“, südlicher Waldrand
Feldgehölz östlich Hangenleithen, südlicher Waldrand südlich Hangenleithen.

28.CEF Vögel: Initiierung von Höhlenbaumentwicklungen an geeigneten Fichten durch
Anschneiden der Rinde in mind. 4 m Höhe

29.CEF Vögel: Sicherung geeigneter hochschaftiger Buchen als zukünftige Höhlen-
bäume.

30.CEF Vögel: Anbringung von drei Turmfalken-Brutkästen an exponierten Gebäuden.

31.CEF Vögel: Anlage von dornreichen Hecken im Bereich der Ausgleichsflächen.

32.CEF Vögel: Anlage extensiver Wiesen (Feldlerche, Fl. Nr. 1142).

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Zur Eingriffsbeurteilung und als Grundlage für die Angaben zur speziellen artenschutz-
rechtlichen Prüfung wurden folgende Tiergruppen untersucht:

- Säugetiere: Fledermäuse, Haselmaus
- Europäische Brutvogelarten
- Reptilien
- Amphibien
- Tagfalter (Wiesenknopf-Ameisenbläulinge)

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung im
Bereich der REG12 OU Kirchberg nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zuläs-
sige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorha-
ben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33
BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tierarten nach Anhang IV der
FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vor-
haben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Fledermäuse

**Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Tierarten des Anhang IV
 FFH-RL: Fledermäuse**

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Fledermausarten (2014 und 2019)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	-	FV
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U1
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	V	2	FV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	-	FV
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	-	FV
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	V	U1
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	3	U1
Nymphenfledermaus (?)	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	XX
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	-	U1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	-	FV

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	XX
Zwergflodermäus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	-	FV

RL D	Rote Liste Deutschland und	RL BY	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

EHZ	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Die Methodik und die Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen sind im Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1.1 der RE 2012) und in der Anlage 1 „Fledermauserfassung und Haselmauserfassung 2018/2019, Ausbau Ortsumgehung Kirchberg. Dipl.-Biol. Susanne Morgenroth, 22.02.2020“ erläutert. In der Anlage 1 befindet sich eine Darstellung zur Fledermausaktivität an den geplanten Streckenabschnitten.

Ergebnisse der Erfassung 2014

Hohe Fledermausaktivitäten wurden 2014 am Hangenleithenbach, an der Lichtung mit Fischteichen im Wald „Gemark“, im Bereich der Weiden am Totenbach und bei den Teichen über dem nördlichen Bauabschnittsende festgestellt. Eine geringe Aktivität fand sich bei dem isolierten Wäldchen östlich Hangenleithen, direkt im Forstbestand „Gemark“ und an der St2134.

Auf der Weide am Totenbach waren Nord-, Zwerg- und Breitflügelfledermäuse zu beobachten, Breitflügelfledermäuse fraßen Mistkäfer vom Boden auf der Weide. Entlang der Bachläufe (Totenbach, Hangenleithenbach) und an den Weihern flogen regelmäßig Bart-, Zwerg- und Wasserfledermäuse. Am Waldrand und in der Waldwiese waren regelmäßig Nordfledermäuse und Bartfledermäuse zu beobachten, im Spätsommer auch Rauhautfledermäuse. Im Wald waren regelmäßig Kleine Bartfledermäuse, ab und zu auch Wasserfledermäuse an den Waldwegen auf der Jagd. Bartfledermäuse waren auch an den Hochstaudenfluren des Feuchtgebietes zusammen mit Zwergfledermäusen zu sehen. Ein Anziehungspunkt für alle Fledermausarten sind die Teiche am nördlichen Bauende.

Auf den freien Flächen den Intensivwiesen und Äckern wurden nur hochfliegende strukturungebundene Fledermausarten wie Abendsegler, Nord-, Zweifarb- und Rauhautfledermäuse und verschiedene nicht näher bestimmbarc Nyctaloide beobachtet.

Ergebnisse der Erfassung 2019

Es wurden 14 Fledermausarten sicher nachgewiesen (der Nachweis der Nymphenfledermaus wird vermutet, ist jedoch aufgrund der geringen Rufsequenzen nicht gesichert). Die am häufigsten nachgewiesene Art war 2019 die Zwergfledermaus, gefolgt von der Nordfledermaus. Die noch 2014 häufig nachgewiesene Bartfledermaus konnte 2019 im Vergleich seltener nachgewiesen werden. Ursache hierfür könnte sein, dass

das Wochenstubenquartier an den Gebäuden südlich von Hangenleithen 2019 nicht besetzt war.

Insgesamt wurden fünf kollisionsgefährdete Arten (Zwergfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr) und drei stark kollisionsgefährdete Arten (Wasserfledermaus, Bechsteinfledermaus und Langohr spec.) festgestellt.

Die übrigen Arten (Zweifarbflodermäus, Rohhautfledermäus, Nordfledermäus, Breitflügel-fledermäus und Kleinabendsegler sowie Abendsegler) gelten als gering kollisionsge-fährdet. Allerdings wurden Breitflügel-fledermäuse und Nordfledermäuse unmittelbar über der Pferdeweide jagend beobachtet (vmtl. auf der Suche nach Mistkäfern).

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Kollisionsgefährdete Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Bechsteinfledermaus

In Bayern ist die Bechsteinfledermaus in den großen Laubwäldern Frankens (Spessart, Haßberge, Steigerwald, Frankenalb) weit verbreitet, wohingegen ihr Vorkommen in Süd- und Ostbayern lückenhaft ist.

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen.

Kleine Bartfledermaus

In Bayern ist die Kleine Bartfledermaus häufig und nahezu überall verbreitet. Besonders viele Nachweise gibt es im südlichen Oberpfälzer und Bayerischen Wald sowie südlich der Donau. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet.

Die Bartfledermaus jagt in schnellem, wendigen Flug sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen.

Im Untersuchungsgebiet bestand 2014 eine Wochenstube in einer Scheune bei den Häusern an der REG12 südwestlich Hangenleithen, die 2019 nicht nachgewiesen wurde. Die Art wurde regelmäßig jagend am Waldrand, im Wald und in der Waldwiese des Waldes „Gemark“, an den Hochstaudenfluren des Feuchtgebietes am Totenbach und auch an den Waldrändern des südlichen Abschnittes (Tafelkapelle) beobachtet.

Braunes Langohr

Das Braune Langohr ist in Bayern flächendeckend verbreitet. Sie ist eine charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen. Sommerquartiere sind sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen zu finden.

Braune Langohren können dank ihrer breiten Flügel und großen Ohren in langsamem, wendigem Flug in dichter Vegetation jagen. Dabei suchen sie auch die Oberfläche von Gehölzen nach Nahrung und können Beute im Rüttelflug ergreifen.

Breitflügelfledermaus

In Bayern ist die Verbreitung lückenhaft: relativ gleichmäßig verbreitet bis lokal häufig ist die Breitflügelfledermaus im Westen (Schwaben, Mittelfranken) und in Teilen Ostbayerns. Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich von Gebäuden (Wohnhäuser, Kirchen etc.): unter Firstziegeln, hinter Verschalungen, hinter Fensterläden usw. Kleine Männchenkolonien sind für die Art bekannt.

Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung: Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten als auch über Viehweiden oder Wiesen.

Auf der Weide am Totenbach wurde die Art regelmäßig jagend beobachtet, die Tiere sammelten auch Mistkäfer vom Boden auf der Weide.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Kollisionsgefährdete Fledermäuse

Fransenfledermaus

In Deutschland ist die Fransenfledermaus fast flächendeckend verbreitet, dies gilt ebenso für Bayern. Lücken im Verbreitungsbild sind vermutlich auf Erfassungsdefizite zurückzuführen.

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen, aber auch in Spalten im Gebälk.

Die Art fliegt in der Regel strukturgebunden und nicht allzu hoch und ist damit kollisionsgefährdet.

Großes Mausohr

In Deutschland ist die Art weit verbreitet und in den südlichen Bundesländern nicht selten. Bayern beherbergt die größten Bestände in Mitteleuropa. In Bayern ist das Große Mausohr mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen und einiger walddarmer Agrarlandschaften fast flächendeckend verbreitet.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. Sie fliegen teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen.

Mopsfledermaus

In Bayern ist die Art nicht flächendeckend verbreitet. Fundorthäufungen gibt es vor allem im Norden, Osten und Süden Bayerns. Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Jedoch werden auch Gebäude genutzt.

Waldwege können bei der Jagd als Leitlinien genutzt und meist in 1,5 - 6 m Höhe durchfliegen werden. Gejagt wird vorwiegend im Kronenraum in 7-10 m Höhe. In Bayern wird die Mopsfledermaus an stark und weniger stark befahrenen Straßen überdurchschnittlich oft als Verkehrsoffer aufgefunden.

Mückenfledermaus

Die Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Bayern sind noch gering. Insgesamt ist sie aber wohl deutlich seltener als die Zwergfledermaus. Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und walddreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden gefunden. In Nordostdeutschland wurden natürliche Kolonien in den Spalten abgebrochener Bäume beobachtet.

Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz.

Nordfledermaus

In Bayern besiedelt die Art vor allem die östlichen Mittelgebirge vom Frankenwald bis in den Bayerischen Wald sowie die Alpen, das Alpenvorland und die nördliche Frankenalb. Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Sehr selten sind in Bayern Nachweise in Baumhöhlen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Kollisionsgefährdete Fledermäuse

Die Tiere jagen häufig in einer Höhe zwischen fünf und 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug.

Auf der Weide am Totenbach wurde die Art regelmäßig auch nahe am Boden jagend beobachtet. Außerdem führt die Hanglage in Verbindung mit dem Erlenbestand am Totenbach zu einem erhöhten Kollisionsrisiko dieser an sich eher weniger kollisionsgefährdeten Art. Sie war 2019 die zweithäufigste Art im Untersuchungsgebiet.

Wasserfledermaus

In Bayern trifft man die Wasserfledermaus überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten vorhanden sind. Im Winter findet man die meisten Nachweise aufgrund der vielen unterirdischen Quartiere in Nordbayern. Die Sommerverbreitung weist vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern größere Lücken auf, was teilweise auf Erfassungslücken beruht, in den Trockengebieten aber auch auf fehlende Habitats zurückzuführen ist

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche in einer Höhe von etwa 30 cm jagt.

Die Wasserfledermaus wurde regelmäßig über der Wasseroberfläche fliegend entlang des Totenbaches und des Hangenleithenbaches beobachtet.

Zwergfledermaus

Bayern ist fast flächendeckend von der Zwergfledermaus besiedelt. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Einzelne Zwergfledermäuse oder auch Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, darüber hinaus aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern.

Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder auf Waldwegen ist sie nicht selten. Die Jagd findet i. d. R. in fünf bis 20 m Höhe statt.

Die Art wurde regelmäßig bis dauerhaft in verschiedener Flughöhe entlang der Bachläufe und der Waldränder sowie auf der Weide am Totenbach jagend beobachtet. Sie war 2019 die am häufigsten nachgewiesene Art im Untersuchungsgebiet.

(Quelle Beschreibungen: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> und Expertenbefragung)

Lokale Populationen:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der verschiedenen Arten wird an dieser Stelle keine Aussage getroffen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Schädigungsverbot wird im nächsten Betroffenheitsbogen (für baumbewohnende Fledermausarten) behandelt.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügel-Fledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Kollisionsgefährdete Fledermäuse

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Störungsverbot wird für alle Fledermausarten im übernächsten Betroffenheitsbogen behandelt.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die hier behandelten Arten sind durch den Bau der REG12 OU Kirchberg trotz geringer prognostizierter Verkehrszahlen ohne konfliktvermeidende Maßnahmen einem signifikant höherem Tötungsrisiko ausgesetzt. Dies gilt ganz besonders für den Bauabschnitt entlang des Totenbaches, da sich hier sehr günstige und viel frequentierte Jagdgebiete befinden und durch die Hangsituation neben dem Totenbach und seiner Begleitgehölze ein Kollisionsrisiko sogar für hoch fliegende Arten besteht, da sich die Baumkronen etwa in Höhe der zukünftigen Trasse befinden.

Des Weiteren besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko an Stellen, wo Einschnittslagen und Dammlagen wechseln.

Für beide Situationen wird als konfliktvermeidende Maßnahme eine Bepflanzung vorgesehen, die Schutz- und Leitfunktion übernehmen soll.

Zudem sind Gehölzpflanzungen zur Erleichterung der Querung der Trasse erforderlich (nahe Taferlkapelle und am nördlichen Bauende).

Die neue Straße in einem bisher unzerschnittenen Gebiet darf mit ihren begrünbaren Nebenflächen kein attraktives Jagdhabitat darstellen. Blütenreiche Böschungflächen oder mit Gehölzen bepflanzte Einschnittslagen werden deshalb vermieden.

Abseits der Trasse werden attraktive Jagdhabitats zur Verfügung gestellt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 6.V Zeitlich vorgezogene Pflanzung von 4 m (vor der Verkehrsfreigabe) hohen lichtdichten Schutzhecken entlang des gesamten Hanges zum Totenbach und entlang des aktuell abgeholzten Waldrandes, die gleichzeitig Leitstrukturen darstellen.
- 7.V Schutzmaßnahmen Fledermäuse: Zeitlich vorgezogene beidseitige Pflanzung von mindestens 4 m hohen (Wuchshöhe gemessen ab geplanter Geländeoberkante) lichtdichten Schutzhecken bei Übergängen zwischen Damm- und Einschnittslagen, um versehentliche Einflüge über die Gleichlage zu verhindern.
- 8.V Aufforstung des aktuell abgeholzten Waldstückes nahe der Taferlkapelle mit schnell wachsenden Laubbäumen. Der zukünftige Rand der Baumkronen muss einen Abstand von mind. 10 m zum Fahrbahnrand haben.
- 9.V Die kollisionsgefährdeten Arten werden mit Leitpflanzungen zu einer sicheren Querung hingeleitet.
- 11.V Unmittelbar entlang der Trasse darf kein attraktives Jagdhabitat entstehen, um Fledermäuse nicht versehentlich in den Verkehrsraum hinein zu locken. Deshalb wird entlang der gesamten Trasse im Abstand etwa 10 Metern vom Fahrbahnrand nur Landschaftsrasen angelegt, in tieferen Einschnittsböschungen bis zur Böschungsoberkante.
- 12.V Tiefere Einschnittsböschungen bis zur Böschungsoberkante (Wald „Gemark“ und kleines Waldstück südöstlich Hangenleithen) werden nicht mit Gehölzen bepflanzt und werden dauerhaft gehölzfrei gehalten, um im Einschnitt entlang der Trasse kein attraktives Jagdhabitat entstehen zu lassen. Die Einschnittsböschungen werden aus demselben Grund nur mit Landschaftsrasen angesät.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*), **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*), **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*), **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*), **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*), **Nordfledermaus** (*Eptesicus nilssonii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*), **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Kollisionsgefährdete Fledermäuse

- 13.V Monitoring zur Neubeurteilung der Situation im Falle einer Steigerung des Verkehrs (z. B. bei weiterem Ausbau des Gewerbegebietes oder weiterer Ausbau der Trassen Richtung Rinchnach).
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - 23.CEF Bereitstellung von halboffenen teilbewachsenen Trinkgelegenheiten abseits der Trasse durch Wiederanstau der aufgelassenen Fischteiche auf der bestehenden Waldlichtung im Wald „Gemark“.
 - 24.CEF Vernetzung der Jagdhabitats vom Totenbach über den Wald „Gemark“ hin zum Hangenleithenbach über neue, attraktive Jagdhabitats und Leitstrukturen. Hierzu wird die Ausgleichsfläche auf Fl.-Nr. 1142 mit Anlage von artenreichem Grünland, Hecke mit Bäumen, Streuobstreihe und Staudensäumen ab Verfügbarkeit gestaltet, damit das Jagdhabitat und die Leitstruktur Hecke mit Bäumen bei Inbetriebnahme der Umgehungsstraße zur Verfügung steht.
 - 25.CEF Neuschaffung neuer attraktiver Jagdhabitats abseits der Trasse durch Gestaltung eines naturnahen Waldsaums abseits der Trasse auf Fl.-Nr. 1172 durch Vorpflanzung mit blütenreichen Sträuchern und Bäumen ab Verfügbarkeit, damit das bei Inbetriebnahme der Umgehungsstraße zur Verfügung steht.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*),
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*),
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Baumbewohnende Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Bechsteinfledermaus

Beschreibung s. Betroffenheitsbogen oben.

Braunes Langohr

Beschreibung s. Betroffenheitsbogen oben.

Fransenfledermaus

Beschreibung s. Betroffenheitsbogen oben.

Großer Abendsegler

Der Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen, wo er allenfalls als Durchzügler in Erscheinung tritt, in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen (z. B. Donau, Inn, Isar, Main, Regnitz) und gewässerreichen Niederungen. In Südbayern reicht seine Verbreitung bis zum Alpenrand und in die Alpentäler.

Schwerpunktlebensräume des Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern, über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen.

Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen).

Kleinabendsegler

Die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten mit Spessart, Südrhön, Mainfränkischen Platten sowie Fränkischem Keuper-Lias-Land. Vorkommen sind weiterhin im südlichen Bayerischen Wald, der Franken- und Schwäbischen Alb, dem Oberpfälzisch-Obermainschen Hügelland und dem Oberpfälzer Wald bekannt. Die Bestände sind jedoch überall gering und bei letzteren Gebieten liegen oftmals nur Einzelnachweise vor.

Mopsfledermaus

Beschreibung s. Betroffenheitsbogen oben.

Rauhautfledermaus

In Bayern kann die Art überall mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen. Aus den Mittelgebirgen und den an Stillgewässern armen Naturräumen liegen nur wenige Nachweise vor.

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*),
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*),
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Baumbewohnende Fledermäuse

Wasserfledermaus

Beschreibung s. Betroffenheitsbogen oben.

(Quelle Beschreibungen: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen> und Expertenbefragung)

Lokale Populationen:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der verschiedenen Arten wird an dieser Stelle keine Aussage getroffen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Baufeldfreimachung werden in zwei Waldbeständen Waldbäume gefällt. Es handelt sich dabei zum großen Teil um Fichten, jedoch sind auch einzelne Laubbäume (meist Buchen) betroffen, die Spechthöhlen aufweisen. Dabei können Quartiere in Bäumen verloren gehen. Schwerpunktmäßig betrifft dies den Wald „Gemark“. Damit das Schädigungsverbot nicht einschlägig wird, werden konfliktvermeidende Maßnahmen ergriffen und außerdem Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt, damit sicher ist, dass der räumliche Zusammenhang der Fortpflanzungs- und Ruhestätten trotz der Baufeldfreimachung gewahrt bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 10.V Vorsichtige Fällung geeigneter Quartierbäume (Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren etc.) im Herbst (September/Oktober) unter ökologischer Bauleitung, Bergung der Quartierbaumabschnitte (je nach Dicke Stammstücke mit 3 bis 4 m Länge). Die Bäume werden im Winterhalbjahr vor der geplanten Baufeldfreimachung ausgewählt und gekennzeichnet.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 21.CEF Anbringung von mindestens drei verschiedenen Fledermauskästen pro gefällttem Habitatbaum (Spalten- und Winterkästen) an dauerhaft gesicherte Bäume (Wald „Gemark“ und dessen Ränder, Wald und Waldrand südlich Hangenleithen, Waldgebiet bei der Taferlkapelle).
- 22.CEF Anbringung der Höhlenbaumabschnitte an andere, dauerhaft gesicherte Bäume (Wald „Gemark“ und dessen Ränder, Wald und Waldrand südlich Hangenleithen, Waldgebiet bei Taferlkapelle).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Störungsverbot wird für alle Fledermausarten im nächsten Betroffenheitsbogen behandelt.

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Hier wird lediglich die Möglichkeit der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen wegen Baumfällungen zur Baufeldfreimachung bearbeitet, das Kollisionsrisiko ist im vorherigen Betroffenheitsbogen behandelt.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*),
Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*),
Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), **Mopsfledermaus** (*Barbastella barbastellus*),
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Baumbewohnende Fledermäuse

Bei der Fällung von Bäumen mit Quartieren könnten Fledermäuse verletzt oder getötet werden, insbesondere wenn dies während der Fortpflanzungszeit (Wochenstuben) oder Winterruhezeit geschieht. Es ist eine Bauzeitenregelung als konfliktvermeidende Maßnahme vorgesehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 10.V Vorsichtige Fällung geeigneter Quartierbäume (Höhlenbäume, Bäume mit Spaltenquartieren etc.) im Herbst (September/Oktober) unter ökologischer Bauleitung, Bergung der Quartierbaumabschnitte (je nach Dicke Stammstücke mit 3 bis 4 m Länge). Die Bäume werden im Winterhalbjahr vor der geplanten Baufeldfreimachung ausgewählt und gekennzeichnet.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Alle vorkommenden Fledermausarten

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
Fledermäuse

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tab. 1 Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region: s. Tab. 1

Aufzählung und Beschreibung der Arten

Siehe Betroffenheitsbögen oben.

Lokale Populationen:

Zum Erhaltungszustand der lokalen Population(en) der verschiedenen Arten wird an dieser Stelle keine Aussage getroffen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Populationen wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das Schädigungsverbot wird für alle Fledermausarten im vorherigen Betroffenheitsbogen behandelt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fledermäuse könnten insbesondere durch künstliche Beleuchtung und nächtliche Arbeiten in ihren Jagdhabitaten und bei ihren Ausflugszeiten im Bereich von Quartieren gestört werden. Für licht- und lärmempfindliche Arten könnte dies auch eine erhebliche Störung bedeuten. Um dies zu vermeiden, wird eine Bauzeitenregelung als konfliktvermeidende Maßnahme eingeführt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- 4.V Von Mitte März bis Mitte Oktober werden keine Nachtarbeit mit Beleuchtung durchgeführt.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Tötungsverbot wird für alle Fledermausarten im vorherigen Betroffenheitsbogen behandelt.

4.1.2.2 Haselmaus

Nach der Haselmaus wurde 2014 und 2018 gesucht, sie konnte jedoch bei beiden Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Die Waldgebiete sind für die Haselmaus vermutlich zu klein und zu verinselt und deshalb nicht attraktiv genug.

4.1.2.3 Reptilien

Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Reptilien

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Reptilienarten (2014 und 2018)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	V	-
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	V	3	-
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	*	-	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	U1

Legende s. Tabelle 1

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wird nur die Zauneidechse betrachtet. Sie hat insgesamt wenige Vorkommen im Trassenbereich. Bei der Ersterfassung 2014 wurde die Art in neun von insgesamt 28 Probeflächen gefunden. Bei der Kartierung 2019 wurden 16 der 2014 untersuchten Probeflächen erneut begangen. Hierbei wurden an vier Probeflächen Zauneidechsen nachgewiesen. Eine 2021 neu hinzugenommene Probefläche im Bereich des nördlichen Anschlusses erbrachte keine Nachweise der Art. Zur Methodik und zu den Ergebnissen wird auch den Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1.1 der RE 2012) verwiesen.

Von der Trasse randlich tangiert wird der südliche Waldrand „Gemark“, der südliche Rand mit wärmeliebendem Saum des kleinen Wäldchens südlich Hangenleithen und ein weiterer südexponierter Waldrand südwestlich Hangenleithen, nahe oberhalb der bereits bestehenden Kreisstraße. Die Zauneidechse ist hier jedes Mal mit der Waldeidechse vergesellschaftet, bei „Gemark“ auch mit der Ringelnatter. Maßnahmen für die Zauneidechse kommen auch den anderen nachgewiesenen Reptilienarten zugute.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: **V** Bayern: **V** Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht unbekannt

Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. Durch die nacheiszeitliche Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Während des Mittelalters und der frühen Neuzeit konnte die Art ihr Verbreitungsgebiet in der Folge von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ausdehnen, inzwischen wurde sie aber durch die intensive Landnutzung wieder auf Saum- und Restflächen zurückgedrängt (ELBING et al. 1996).

In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden, hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art (Mindest-home-range-Größen) werden mit 63 – 2000 m² angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Wanderdistanzen liegen zwar meist unter 100 m (BLANKE 2010), KLEWEN (1988) wies anhand markierter Tiere jedoch auch Wanderungen von 2 – 4 km pro Jahr nach (Ausbreitungswanderungen?). Als Mindestgröße für eine Zauneidechsenpopulation wird ungefähr ein Hektar angegeben (GLANDT 1979, zitiert in RUNGE et al. 2009). Als Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden drei bis vier Hektar angegeben.

Bevorzugte Lebensräume der Zauneidechse sind sonnige, strukturreiche Waldränder, Böschungen, lockere Bebauung und Gärten mit Rasen/Wiesen und geeigneten Quartierstrukturen (Steinhaufen, Holzablagerungen etc.).

Lokale Population:

Die Zauneidechse kommt im Untersuchungsgebiet an Strukturen wie südexponierte Waldränder und gebüschbestandene Ranken vor, stets in Vergesellschaftung mit der Waldeidechse, stellenweise auch der Ringelnatter. Manche der Vorkommen liegen relativ isoliert (Ranken in Grünland), die Waldrandhabitate sind i. d. R. besser vernetzt. Dies trifft nicht zu auf den Waldrand des kleinen Wäldchens südlich von Hangenleithen.

Der **Erhaltungszustand der lokalen Population** wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Da Paarung und Eiablage an beliebigen Stellen im Lebensraum stattfinden, muss grundsätzlich der gesamte Habitatkomplex der Zauneidechse als Fortpflanzungsstätte gesehen werden.

Habitate der Zauneidechse liegen in drei Fällen nahe an der Trasse bzw. werden randlich von ihr tangiert. In allen Fällen kommt es nicht zu einer großflächigen Überbauung von Lebensstätten, jedoch sollen die betroffenen Habitate durch Strukturanreicherung und Gestaltung aufgewertet werden, um sicherzustellen, dass die volle Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 26.CEF Rodung von Fichten und Umbau des Waldrandes mit Pflanzung eines Waldsaumes und Entwicklung magerer wärmeliebender Säume am südlichen Waldrand „Gemark“.
- 27.CEF Anlage von Reptilienstrukturen aus Lesesteinen, Totholz, Ast- und Reisighaufen verschiedenen Stellen: Zwei Ranken westlich der Trasse, ein Ranken östlich der Trasse, südlicher Waldrand

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

„Gemark“, südlicher Waldrand Feldgehölz östlich Hangenleithen, südlicher Waldrand südlich Hangenleithen.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zauneidechsen sind nicht sehr störepfindlich. Die meist linearen Habitate werden von der Trasse stets nur einseitig randlich tangiert. An diesen Stellen ist jeweils ein geschlossener Biotopschutzzaun aus Holz vorgesehen (s. Tötungsverbot), der auch optische Störungen reduzieren kann.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung von Individuen der Zauneidechse kann bei der Baufeldfreimachung eintreten, insbesondere bei Rodungsarbeiten und dem Abschieben von Oberboden, und besonders wenn dies während der Winterruhe passiert. Daher werden konfliktvermeidende Maßnahmen angewendet.

Die Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen könnten eine thermische Lockwirkung auf die Zauneidechse entfalten, wenn diese direkt an deren Habitaten liegen. Zauneidechsen, welche solche Flächen aufsuchen, könnten dort durch Fahrzeuge und Maschinen verletzt oder getötet werden. Ein geschlossener Biotopschutzzaun aus Holz kann verhindern, dass Zauneidechsen auf das Baufeld gelangen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- 14.V Errichtung von reptiliendichten Biotopschutzzäunen (geschlossene Holzzäune mit Kletterschutz) in der Nähe von Reptilienlebensräumen, um zu verhindern, dass Reptilien auf die Baustellenflächen gelangen können.
- 15.V Ggf. Fang und Umsiedelung von Reptilien aus gefährdeten Bereichen auf die CEF-Flächen.
- 19.V Bauzeitenregelung: Baubeginn bei Erdarbeiten zur Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) im Zeitraum vom 01. April und bis 01. Oktober zum Schutz von Reptilien.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.4 Amphibien

Vom geplanten Bau der REG12 OU Kirchberg sind keine „streng geschützten“ Amphibienarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Trassenbereich keine geeigneten Gewässer gibt. Im Bereich des nördlichen Anschlusses befindet sich eine kleine Fischteichanlage, die Laichhabitat von Grasfrosch und Erdkröte ist. Die Anlage liegt außerhalb der Baumaßnahmen.

4.1.2.5 Libellen

Vom geplanten Bau der REG12 OU Kirchberg sind keine „streng geschützten“ Libellenarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, weil im Trassenbereich keine geeigneten Gewässer vorhanden sind.

4.1.2.6 Käfer

Vom geplanten Bau der REG12 OU Kirchberg sind keine „streng geschützten“ Käferarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen. Geeignete Habitatbäume für mulmbewohnende Käfer oder quellige Bereiche gibt es im Trassenbereich nicht.

4.1.2.7 Tagfalter

Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Tierarten des Anhang IV FFH-RL: Wiesenknopf-Ameisenbläulinge

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-RL (2014 und 2018)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	U1

Legende s. Tabelle 1

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling kommt an einer kleinen Feuchtwiese nahe der St2134 direkt westlich des Totenbaches vor. Das Vorkommen liegt damit zwar nur ca. 50 m von der geplanten Trasse entfernt, jedoch ist es durch den Totenbach und dessen Gehölzbestand sicher vom Baufeld getrennt. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist somit durch den Bau des südlichen Abschnittes der REG12 OU Kirchberg und deren Anschluss an den nördlichen Teil nicht betroffen.

4.1.2.8 Nachtfalter

Vom geplanten Bau der REG12 OU Kirchberg sind keine „streng geschützten“ Nachtfalterarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da es im Trassenbereich keine Ruderalfluren mit Weidenröschenarten und Nachtkerze gibt.

4.1.2.9 Schnecken und Muscheln

Vom geplanten Bau der REG12 OU Kirchberg sind keine „streng geschützten“ Mollusken von Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen, da im Trassenbereich keine geeigneten Gewässer für Wassermollusken vorhanden sind.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das potenzielle Vorkommen von Europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie

In Tabelle 4 sind die 2014 und 2020 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten und ihr Bestand aufgelistet. Die Erhebung ist hinsichtlich des Artbestandes der im Untersuchungsgebiet brütenden Vögel als vollständig einzustufen.

Tab. 4: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum vorkommenden Brutvogelarten mit Brutstatus (2014 und 2020)

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BY	Anh. I	EHZ KBR
<u>Amsel</u> *	<i>Turdus merula</i>	B	*	*		
<u>Bachstelze</u> *	<i>Motacilla alba</i>	B	*	*		
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	B	*	*		FV
<u>Blaumeise</u> *	<i>Parus caeruleus</i>	B	*	*		
<u>Buchfink</u> *	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*		
<u>Buntspecht</u> *	<i>Dendrocopos major</i>	B	*	*		FV
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	*	V		
<u>Eichelhäher</u> *	<i>Garrulus glandarius</i>	B	*	*		
<u>Elster</u> *	<i>Pica pica</i>	B	*	*		
<u>Erlenzeisig</u>	<i>Carduelis spinus</i>	Z	*	*		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	3	3		U2
<u>Feldsperling</u>	<i>Passer montanus</i>	B(S)	V	V		FV
<u>Fitis</u> *	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B	*	*		
<u>Gartengrasmücke</u> *	<i>Sylvia borin</i>	B	*	*		
<u>Goldammer</u>	<i>Emberiza citrinella</i>	B	*	V		FV
<u>Grauschnäpper</u> *	<i>Muscicapa striata</i>	B(S)	*	*		
<u>Grünfink</u> *	<i>Carduelis chloris</i>	B	*	*		
<u>Habicht</u>	<i>Accipiter gentilis</i>	N	V	*		U1
<u>Hausrotschwanz</u> *	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	*	*		
<u>Haussperling</u> *	<i>Passer domesticus</i>	B(S)	*	V		
<u>Heckenbraunelle</u> *	<i>Prunella modularis</i>	B	*	*		
<u>Kleiber</u> *	<i>Sitta europaea</i>	B	*	*		
<u>Kohlmeise</u> *	<i>Parus major</i> *	B	*	*		
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	N	*	3		U1
<u>Mäusebussard</u>	<i>Buteo buteo</i>	B	*	*		FV
<u>Misteldrossel</u> *	<i>Turdus viscivorus</i>	B	*	*		
<u>Mönchsgrasmücke</u> *	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	*	*		
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	(B)	*	*	x	FV
<u>Rabenkrähe</u> *	<i>Corvus corone corone</i>	B	*	*		
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	N	V	V		U1
<u>Ringeltaube</u> *	<i>Columba palumbus</i>	B	*	*		
<u>Rotkehlchen</u> *	<i>Erithacus rubecula</i>	B	*	*		

deutscher Name	wissenschaftl. Name	Status	RL D	RL BY	Anh. I	EHZ KBR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	[B]	*	*	x	U1
Singdrossel*	<i>Turdus philomelos</i>	B	*	*		
Sommergoldhähnchen*	<i>Regulus ignicapillus</i>	B	*	*		
Star*	<i>Sturnus vulgaris</i>	B	*	*		
Sumpfmehse*	<i>Parus palustris</i>	B	*	*		
Sumpfrohrsänger*	<i>Acrocephalus palustris</i>	B	*	*		
Tannenmehse*	<i>Parus ater</i>	B	*	*		
Türkentaube*	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	*	*		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	*	*		FV
Wacholderdrossel*	<i>Turdus pilaris</i>	B	*	*		
Waldbaumläufer*	<i>Certhia familiaris</i>	B	*	*		
Weidenmehse*	<i>Parus montanus</i>	B	*	*		
Wintergoldhähnchen*	<i>Regulus regulus</i>	B	*	*		
Zaunkönig*	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	*	*		
Zilpzalp*	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	*	*		

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Legende

RL D	Rote Liste Deutschland und	RL BY	Rote Liste Bayern
0	ausgestorben oder verschollen	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
1	vom Aussterben bedroht	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
2	stark gefährdet	V	Arten der Vorwarnliste
3	gefährdet	D	Daten defizitär
*	ungefährdet		

Status

B	Brutvogel, direkt nachgewiesen
[B]	Brutvogel, indirekter Nachweis über Höhle
(B)	Brutvogel, aus ASK-Datenbank
N	Gastvogel, in der nähere UG brütende Art, die im UG nahrungssuchend festgestellt wurde

EHZ	Erhaltungszustand	KBR	= kontinentale biogeographische Region
FV	günstig (favourable)	U2	ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
U1	ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)		
XX	unbekannt (unknown)		

Alle Brutvogelarten wurden in einem Puffer von 200 Meter um die 2014 gültigen Trassenvarianten qualitativ erfasst. Prüfungsrelevante Brutvogelarten wurden in diesem Bereich punktgenau kartiert. Zudem wurden störempfindliche Großvogelarten in einem erweiterten Korridor von etwa 500 Meter erfasst.

Für die Kartierung wurden vier Begehungen in den frühen Morgen- und Vormittagsstunden durchgeführt. Nachtbegehungen zum Verhören von Eulen gab es 2014 nicht, 2020 schon. Es wurden aber keine Eulen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare wurde nach den Vorgaben der Revierkartierungsmethode ermittelt (vgl. SÜDBECK et al. 2005).

Bei den meisten der festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um weit verbreitete, sogenannte „Allerweltsarten“, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt (s. Tab. 4). Diese Brutvogelarten brauchen nicht geprüft werden.

Rauchschwalbe und Mauersegler kamen 2014 im Untersuchungsgebiet nur als Nahrungsgäste vor, 2020 wurden sie nicht beobachtet. Beide Arten nutzen den Luftraum über dem Untersuchungsgebiet zur Flugjagd. Vorhabensbedingt ist keine bedeutende Verschlechterung des Untersuchungsgebiets als Nahrungsraum für Mauersegler und Rauchschwalbe zu erwarten. Nicht ganz auszuschließen ist eine Erhöhung des Kollisionsrisikos im Falle, dass sich die Geschwindigkeit auf freier Strecke gegenüber dem Jetzt-Zustand deutlich erhöhen würde. Dies ließe sich letztendlich nur mit einem Tempolimit als Vermeidungsmaßnahme reduzieren.

Grauschnäpper, Haus- und Feldsperling brüten im Untersuchungsgebiet nur innerhalb von Siedlungen. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Brutplätze dieser Arten können ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevant im Sinne einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind somit nur die Vorkommen der in Tabelle 5 genannten Arten.

Tab. 5: Brutbestand und artenschutzrechtliche Einstufung von Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden bzw. im Umfeld des Untersuchungsgebietes brüten

Art	Wiss. Name	Status	Effektdistanz m	Betroffenheit	RL Bay	RL D	EG VR-Anhang I	streng geschützt
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	B	100	0	*	*		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	B	200	0	V	*		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	B	500	2	3	3		
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B	100	3	*	V		
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	N	200	0	V	*	1	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	B	200	1	*	*		s
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	B	200	(1)	V	*	1	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	B	300	[1]	*	*	1	s
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	B	100	0	V	*		
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	B	100	2	*	*		s

Legende

Status

B	Brutvogel im UG
N	Nahrungsgast im UG

Effektdistanz

Effektdistanz bzw. Fluchtdistanz in Metern innerhalb der negative Auswirkungen von Straßen auf die Habitatqualität nicht auszuschließen sind (nach BMVBS 2012)

Betroffenheit

Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare, die von dem Vorhaben betroffen sind:

ohne Klammern	ausgehend von der Kartierung 2014
eckige Klammern	Höhlenbaum ohne direkten Nachweis 2014
runde Klammern	ausgehend von ASK-Datenbank mit Potentialermittlung

Anzahl der Reviere bzw. Brutpaare, die von dem Vorhaben betroffen sind; ohne Klammern: ausgehend von der Kartierung 2014, eckige Klammern: Höhlenbaum ohne direkten Nachweis 2014, runde Klammern: ausgehend von ASK-Datenbank mit Potentialermittlung

RLB/RLD

Gefährdungskategorie entsprechend den Roten Listen gefährdeter Vogelarten in Bayern Stand Juni 2016 bzw. in Deutschland, 4. Fassung, November 2007

EG VR Anhang 1

Im Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (Stand 2009) als besonders zu schützende Arten gelistet

Streng geschützt

Streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSch)

Die festgestellten Reviere von Dorngrasmücke und Birkenzeisig lagen 2014 außerhalb der Effektdistanz für diese Arten. 2020 wurden beide Arten nicht nachgewiesen. Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen dieser Brutreviere können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Vom Neutöter liegt ein Brutnachweis aus dem Jahr 1996 aus dem Talraum nördlich des Wäldchens Gemark vor (SCHÄFFER in ASK-Datenbank). 2014 und 2020 wurde die Art hier nicht festgestellt. Der Bereich war 2014 aber noch als potentielles Bruthabitat für den Neutöter einzustufen.

In diesem Talraum sind befanden sich 2014 zwei Reviere der Goldammer und ein Turmfalkebrutplatz. Zwei weitere Goldammerreviere und ein weiterer Brutplatz des Turmfalken befanden sich im südlichen Trassenverlauf. 2020 waren ebenfalls zwei Goldammerreviere beim Totenbach, eines am südlichen Waldrand „Gemark“, ein weiteres am Hangenleithenbach und eines südlich Hangenleithen. Keines der Reviere von 2020 lag im unmittelbaren Trassenverlauf.

Im Wald „Gemark“ fanden sich 2014 ein Schwarzspechthöhlenbaum und einzelne rot-faule Fichten mit Rossameisenbefall, in die der Schwarzspecht Nahrungslöcher geschlagen hatte. 2014 war das Revier nicht besetzt. 2020 war der Höhlenbaum nicht mehr vorhanden, es gab aber mehrere Beobachtungen des Schwarzspechtes in dem Wäldchen, das nach wie vor zur Nahrungssuche genutzt wird.

Östlich der Trasse befanden sich 2014 zwei Feldlerchenreviere innerhalb der Effektdistanz. Die Verteilung der Feldlerche ist stark von der landwirtschaftlichen Nutzung im entsprechenden Jahr abhängig. 2020 wurde die Art im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt. Sie bleibt aber Potenzialart für den Untersuchungsraum.

Im Wäldchen südlich von Hangenleithen, das durch die Trasse durchschnitten und somit zum großen Teil gerodet wird, befand sich 2014 ein Turmfalkenhorst. 2020 ergab sich kein Bruthinweis für dieses Wäldchen. 2020 wurde der Turmfalke stattdessen als wahrscheinlich brütend im Wäldchen „Gemark“ angesehen.

Der Mäusebussard hat 2020 im Wäldchen „Gemark“ gebrütet. Er war dort die gesamte Brutsaison zu beobachten und im August wurden am Nordende des Gehölzes drei flügge Jungvögel festgestellt. Der Horst wurde nicht gefunden. Für den Mäusebussard gibt es im Umfeld viele Wälder mit alten Fichten, die als Horstbäume potentiell geeignet erscheinen. Horstbäume sind für sein Vorkommen im Umfeld des Eingriffsbereiches daher nicht als limitierend anzusehen.

Der Habicht wurde 2020 im Wäldchen „Gemark“ angetroffen. Offensichtlich gehört dieses Gehölz als Nahrungsraum zu einem Revier. Zur Nahrungssuche für den Habicht vergleichbar geeignete Gehölze und Waldränder sind um Kirchberg zahlreich vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass der Bestand des Habichts im Umfeld um Kirchberg nicht durch Nahrungsflächen limitiert wird. Daher sind durch das Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen des Habichts zu erwarten.

Die tatsächlich oder potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden in Betroffenheitsbögen behandelt.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: nachgewiesen
 potenziell möglich

Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art(en) auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig (FV) ungünstig – unzureichend (U1) ungünstig – schlecht (U2)

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet. Dichtezentren liegen vor allem in den Mainfränkischen Platten, im Grabfeld, im Fränkischen Keuper-Lias-Land und auf den Donau-Iller-Lech-Platten. Es gibt keine Anzeichen für einen positiven Bestandstrend und die Entwicklungen in der Landwirtschaft unterstützen den Negativprozess.

Als „Steppenvogel“ brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher, sie kommt im Februar/März im Brutgebiet an und zieht im Oktober/November wieder fort. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in bis zu 20 cm hoher Gras- und Krautvegetation. Die erste Brut erfolgt im April, eine zweite Brut ab Juni.

(Quelle Beschreibungen: <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>)

Lokale Population:

Die Feldlerche wurde 2014 einmal in einem Acker nahe der St2134 und einmal in einem Acker im Tal des Hangenleithenbaches, östlich des Waldes „Gemark“ nachgewiesen. Beide Flächen werden auch aktuell als Ackerflächen genutzt. Dennoch gab es 2020 keinen Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet. Die Verteilung der Feldlerchenreviere ist stark von der landwirtschaftlichen Nutzung im entsprechenden Jahr abhängig. Deshalb wird sie weiterhin als Potenzialart angesehen.

Außer den wenigen Ackerflächen im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes dominieren mäßig extensive bis intensive Mähwiesen, die aufgrund häufiger Schnitte (Futterwiesen) als Bruthabitat für die Feldlerche ungeeignet sind, jedoch Nahrungshabitats nahe an den Bruthabitats darstellen können. Aufgrund des insgesamt relativ hohen Waldanteiles in der weiteren Umgebung des Untersuchungsgebietes muss davon ausgegangen werden, dass es sich nicht um ein optimales Areal der Feldlerche handelt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population(en) wird bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Ackerfläche nahe der St2134 wird durch die geplante Trasse der REG12 OU Kirchberg randlich durchschnitten, bei einer Effektdistanz von 500 m müsste von einer völligen Entwertung der Brutfläche ausgegangen werden. Aufgrund der zu erwartenden geringen Verkehrszahlen ist die Effektdistanz tatsächlich geringer, ein Ausweichen des Revieres nach oben (Osten) ist aufgrund der sich dort befindlichen Bebauung der Ortschaft Laifitz jedoch nicht möglich. Demnach fällt diese Ackerfläche mit hoher Wahrscheinlichkeit ab dem Bau der Trasse als Bruthabitat aus. Die andere Brutfläche liegt ca. 200 von der geplanten Trasse entfernt und könnte daher als Bruthabitat auch nach dem Bau der Trasse geeignet sein.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Aufgrund der insgesamt wenigen geeigneten Bruthabitate im engeren und weiteren Untersuchungsgebiet ist der Verlust eines der beiden Bruthabitate als Schädigung von Lebensstätten zu sehen.

Als konfliktvermeidende Maßnahme können auf den Ausgleichsflächen extensive Wiesen und Säume in dem offenen Talraum zum Hangenleithenbach geschaffen werden. Diese Brut- und Nahrungshabitate müssen bei Baubeginn funktionsfähig zur Verfügung stehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 32.CEF Anlage extensiver Wiesen und Säume auf Fl.-Nr. 1142.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Erhebliche Störungen sind möglich bei der Baufeldfreimachung und während den Bauarbeiten. Der Betrieb der Straße wird aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrszahlen wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Störung führen, jedoch kann es auch durch die Kulissenwirkung zu einer Störung kommen, die ein Bruthabitat entwertet (s. Schädigungsverbot). Die beim Schädigungsverbot genannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kann daher auch zur Vermeidung erheblicher Störungen wirksam werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 32.CEF Anlage extensiver Wiesen und Säume auf Fl. Nr. 1142.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung der Feldlerche oder ihrer Entwicklungsformen wäre bei der Baufeldfreimachung beim Abschieben von Oberboden möglich, ist aber sehr unwahrscheinlich, da sich im Baufeld selbst keine geeigneten Bruthabitate befinden. Ein Einschlag werden dieses Verbotstatbestandes wird daher nicht eintreten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- — nein —

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Europäische Vogelart nach VRL

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 31.CEF Anlage von dornreichen Hecken im Bereich der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1142.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen sind möglich bei der Baufeldfreimachung und während den Bauarbeiten. Diese Störungen könnten in der Brutzeit erheblich sein. Um dies zu vermeiden, werden eine Bauzeitenregelung und die Bereitstellung eines geeigneten Lebensraumes außerhalb der Trasse als konfliktvermeidende Maßnahme gesetzt. Der Betrieb der Straße wird aufgrund der geringen zu erwartenden Verkehrszahlen wahrscheinlich nicht zu einer erheblichen Störung führen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- 17.V Rodung von Fichten und Umbau des Waldrandes mit Pflanzung eines Waldsaumes und Entwicklung magerer wärmeliebender Säume am südlichen Waldrand „Gemark“.
- 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 31.CEF Anlage extensiver Wiesen und Säume auf Fl. Nr. 1142.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung der Goldammer oder ihrer Entwicklungsformen wäre bei der Baufeldfreimachung beim Abschieben von Oberboden möglich. Durch eine mit einer Bauzeitenregelung verknüpften konfliktvermeidenden Maßnahme ist dies sicher auszuschließen.

Darüber hinaus besteht durch die neue Trasse ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand eines unzerschnittenen Landschaftsraumes. Ein Tempolimit kann hier helfen, das Kollisionsrisiko nicht signifikant steigen zu lassen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- 16.V Tempolimit max. 80 km/h auf der Umgehungstrasse zur Verminderung des Kollisionsrisikos.
- 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Europäische Vogelart nach VRL

von ausgegangen, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

▪ — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪ — nein —

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung des Mäusebussards oder seiner Entwicklungsformen wäre bei der Baufeldfreimachung und beim Bau nur im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen möglich, falls sich zu Baubeginn ein Horst im Baufeld befinden sollte. Durch eine Bauzeitenregelung ist dieses Risiko sicher auszuschließen.

Der Mäusebussard ist häufig von Kollisionen betroffen, da er auch Unfallopfer von Straßen aufnimmt und nahe an Straßen ansitzt. Somit besteht durch die neue Trasse trotz zu erwartender geringer Verkehrszahlen ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand eines unzerschnittenen Landschaftsraumes. Ein Tempolimit könnte helfen, das Kollisionsrisiko nicht signifikant steigen zu lassen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

▪ 16.V Tempolimit max. 80 km/h auf der Umgehungstrasse zur Verminderung des Kollisionsrisikos.

▪ 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Europäische Vogelart nach VRL

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen bei der Baufeldfreimachung und während den Bauarbeiten sowie beim Betrieb der Straße können das potenzielle Brutrevier des Neuntötters abwerten und somit erheblich sein. Die beim Schädigungsverbot aufgeführten Maßnahmen sind auch im Sinne der Vermeidung des Störungsverbotes tauglich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 31.CEF Anlage von dornreichen Hecken im Bereich der Ausgleichsfläche Fl. Nr. 1142.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung des Neuntötters oder seiner Entwicklungsformen ist bei der Baufeldfreimachung nicht wahrscheinlich, da keine geeigneten Habitate davon betroffen sind.

Durch die neue Trasse entsteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko im Vergleich zum Ist-Zustand eines unzerschnittenen Landschaftsraumes. Ein Tempolimit kann hier helfen, das Kollisionsrisiko nicht signifikant steigen zu lassen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- 16.V Tempolimit max. 80 km/h auf der Umgehungsstraße zur Verminderung des Kollisionsrisikos.
- 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen sind bei der Baufeldfreimachung bei dieser Art mit einer recht hohen Effektdistanz grundsätzlich möglich. Aufgrund der ausgedehnten Waldbereiche ist aber nicht davon auszugehen, dass es sich um erhebliche Störungen handeln wird, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnten. Die Initiierung von zukünftigen Höhlenbäumen hilft außerdem, Störungen innerhalb der Effektdistanz um die Trasse zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- — nein —

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- 28.CEF Initiierung von Höhlenbaumentwicklungen an geeigneten Fichten durch Anschneiden der Rinde in mind. 4 m Höhe.
- 29.CEF Sicherung geeigneter hochschäftiger Buchen als zukünftige Höhlenbäume.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung des Schwarzspechts oder seiner Entwicklungsformen wäre bei der Baufeldfreimachung und beim Bau nur im Zusammenhang mit der Fällung von Höhlenbäumen möglich. Durch eine Bauzeitenregelung ist dieses Risiko sicher auszuschließen.

Als reine Waldart, die Nahrung selten direkt auf dem Boden sucht, ist der Schwarzspecht kaum kollisionsgefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

- 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die erheblichen Störungen bei der Baufeldfreimachung führen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zum Verlust eines Brutplatzes, daher sind zur Reduzierung der Störung auf ein unerhebliches Maß dieselben Maßnahmen sinnvoll wie beim Schädigungsverbot. Durch die insgesamt günstigen Strukturen des Landschaftsraumes und die konfliktvermeidenden Maßnahmen wird nicht davon ausgegangen, dass die Störungen den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
- — nein —
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- 30.CEF Anbringung von drei Turmfalken-Brutkästen an exponierten Gebäuden.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Eine Tötung oder Verletzung des Turmfalken oder seiner Entwicklungsformen wäre nur bei der Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit der Fällung von Bäumen möglich, falls sich zu Baubeginn ein besetzter Horst im Baufeld befindet. Durch eine Bauzeitenregelung ist dieses Risiko sicher auszuschließen.

Der Turmfalke kann von Kollisionen betroffen sein, wenngleich auch in einem erheblich geringerem Maße wie der viel langsamere Mäusebussard. Ein Tempolimit hilft, das Kollisionsrisiko nicht signifikant steigen zu lassen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen:
- 16.V Tempolimit max. 80 km/h auf der Umgehungsstrasse zur Verminderung des Kollisionsrisikos.
 - 20.V Bauzeitenregelung: Fällung von Gehölzbeständen zur Baufeldvorbereitung außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die Untersuchungen zu den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung erbrachten zusammenfassend folgendes Ergebnis: Der geplante Bau und Betrieb der REG12 OU Kirchberg könnte ohne Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG führen.

Unter Einhaltung aller geplanten konfliktvermeidenden Maßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen) ist das Vorhaben jedoch bei allen Arten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die Europäischen Brutvogelarten nach dem BNatSchG zulässig.

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund ihrer Verbreitung von der geplanten Maßnahme nicht betroffen. Verbotstatbestände können nicht eintreten.

5.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei folgenden Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können durch konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vermieden werden:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zauneidechse.

Störungsverbot: Alle nachgewiesenen Fledermausarten.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Bechsteinfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Zauneidechse.

5.2.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) sind die Ausbringung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (verschiedene Kästen und gesicherte Höhlenbaum-Stammstücke aus dem Bau Feld) und die Wiederherstellung von Trinkgelegenheiten sowie die Neuschaffung neuer attraktiver Jagdhabitats abseits der Trasse geplant. Auch für Reptilien sind CEF-Maßnahmen in Form von Habitatverbesserungen durch Umbau eines Waldrandes und Einbringung von Strukturen aus Steinen und Totholz vorgesehen.

Amphibien-, Libellen-, Käfer-, Tagfalter-, Nachtfalter-, Schnecken- und Muschelarten von Anhang IV der FFH-Richtlinie sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

5.3.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung

Bei Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie könnten ohne konfliktvermeidende Maßnahmen folgende Verbotstatbestände eintreten:

Schädigungsverbot von Lebensstätten: Feldlerche, Goldammer, (Neuntöter), Schwarzspecht, Turmfalke.

Störungsverbot: Feldlerche, Goldammer, Neuntöter, Schwarzspecht, Turmfalke.

Tötungs- und Verletzungsverbot: Goldammer, Mäusebussard, (Neuntöter), Schwarzspecht, Turmfalke.

5.3.3 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Europäische Vogelarten sind Initiierung und Sicherung von Höhlenbaumentwicklungen, künstliche Nisthilfen und Lebensraumverbesserungen.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER BERATENDE INGENIEURE GmbH, Niederlassung Dingolfing (2014): Kreisstraße REG12 – Hangenleithen - Rinchnach (B85), Ortsumgehung Kirchberg – südlicher Bauabschnitt Bau-km 0+000 bis 2+450; Voruntersuchung: Übersichtplan Varianten 1 bis 6 und 7.
- BAUER BERATENDE INGENIEURE GmbH, Niederlassung Dingolfing (2018): Kreisstraße REG12 – Hangenleithen - Rinchnach (B85), Ortsumgehung Kirchberg – südlicher Bauabschnitt Bau-km 0+000 bis 2+580; Vorentwurf (Vorabzug): Lagepläne Teil 1 bis 3.
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Stand Januar 2019): FIN-Web online-Abfrage. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU).
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS 2012): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010 (redaktionelle Korrektur 2012).
- LENZ, A. (2007): REG12 Hangenleithen – Rinchnach (B85) Planfeststellung Ortsumgehung Kirchberg; Str.-km 3,605 bis 1,400, Bau-km 0+00 bis 4+260 - Landschaftspflegerische Begleitplanung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung.
- RÖDL, T., B.-U. RUDOLPH, I. GEIERSBERGER, K. WEIXLER & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. – Verbreitung 2005 bis 2009. – Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206/7 („FFH-Richtlinie“), Anhang II.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1997): Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen Fortschritt. – Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 305: 42-65.
- MEINIG, H., BOYE, B. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugtiere (Mammalia) Deutschlands. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.).
- Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere – LV Druck GmbH & Co. KG, Münster: 115-153.
- REG. V. NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. – Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie).
- VOITH, J. (Koord.) (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. – Schriftenreihe Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Augsburg.

Anhang

Anlage 3

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o. a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z. B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Anlage 3

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

- V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:
- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k. A.)
 - 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
- L:** Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
 - 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt
- E:** Wirkungsempfindlichkeit der Art:
- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
 - 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o. g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

- NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen:
- X** = ja
 - 0** = nein
- PO:** potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- X** = ja
 - 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Anlage 3

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
x	nicht aufgeführt
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	Extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	Ungefährdet
••	Sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

Anlage 3

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
◆	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](https://www.bfn.de) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](https://www.lmu.de) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

Anlage 3

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
k.A.					Alpenfledermaus	Hypsugo savii	R	D	x
X	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	0				Braunes Langohr	Plecotus auritus	*	V	x
X	0				Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	0				Fransenfledermaus	Myotis nattereri	*	*	x
X	X	0		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
X	0				Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	0		X	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	*	V	x
X	X	0		X	Großes Mausohr	Myotis myotis	*	V	x
X	0				Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	*	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
X	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
X	X	0		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
X	X	0		X	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	0			Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
X	X	0		X	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	*	*	x
X	X	0		X	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	*	*	x
X	0				Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	*	*	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
X	X	0		X	Zweifarbflödenmaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	0		X	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	*	*	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
X	0				Biber	Castor fiber	*	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
X	0				Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
X	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	*	G	x
X	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
X	0				Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	2	2	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	(1)	(V)	x
X	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	3	V	x
Lurche									
0					Alpensalamander	Salamandra atra	*	*	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
X	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	3	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	0				Springfrosch	Rana dalmatina	V	*	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x
Fische									
X	0				Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	*	x
Libellen									
X	0				Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	*	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	2	x
X	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	*	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x
Käfer									
0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
X	0				Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	2	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0					Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Tagfalter									
0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
X	0				Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	3	x
X	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	V	V	x
X	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	*	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x
Nachtfalter									
0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	*	x
Schnecken									
0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
X	0				Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x
Muscheln									
X	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x

Anlage 3

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenezian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
X	0				Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkrout	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

Anlage 3

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012)
ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	*	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	*	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1	R	-
X	X	0	X		Amsel ^{*)}	Turdus merula	*	*	-
X	0				Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
X	X	0	X		Bachstelze ^{*)}	Motacilla alba	*	*	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	*	-
X	0				Baumfalke	Falco subbuteo	*	3	x
X	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	V	-
X	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	*	*	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	*	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	*	x
X	X	0	X		Birkenzeisig	Carduelis flammea	*	*	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x
X	0				Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	*	*	-
X	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	x
X	X	0	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	*	*	-
0					Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	V	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	*	-
X	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	3	-
X	X	0	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	*	*	-
X	X	0	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	*	*	-
X	0				Dohle	Coleus monedula	V	*	-
X	X	0	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	*	-
X	0				Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	x
X	X	0	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	*	*	-
X	0				Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	x
X	X	0	X		Elster ^{*)}	Pica pica	*	*	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Erlenzeisig	Carduelis spinus	*	*	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	0				Feldschwirl	Locustella naevia	V	V	-
X	X	0	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
X	0				Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	*	*	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
X	X	0	X		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	*	*	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	x
0					Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
X	0				Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	-
X	0				Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	*	*	-
X	X	0	X		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	*	*	-
X	0				Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	*	-
X	0				Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	*	*	-
X	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	*	-
X	0				Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	*	*	-
X	0				Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	*	*	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	*	*	-
0					Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0				Graugans	Anser anser	*	*	-
X	0				Graureiher	Ardea cinerea	V	*	-
X	X	0	X		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	*	*	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	0	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	*	*	-
X	0				Grünspecht	Picus viridis	*	*	x
X	X	0	X		Habicht	Accipiter gentilis	V	*	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
X	0				Haselhuhn	Tetrastes bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	0				Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	*	*	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	*	*	-
X	X	0	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	*	*	-

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	0	X		Haussperling ^{*)}	Passer domesticus	V	V	-
X	X	0	X		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	*	*	-
X	0				Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
X	0				Höckerschwan	Cygnus olor	*	*	-
X	0				Hohltaube	Columba oenas	*	*	-
X	0				Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	◆	◆	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	◆	*	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	*	x
X	0				Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	*	*	-
X	0				Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	0				Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	*	-
X	X	0	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	*	*	-
X	0				Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	0	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	*	*	-
0					Kolbenente	Netta rufina	*	*	-
X	0				Kolkrabe	Corvus corax	*	*	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	*	*	-
0					Kornweihe	Circus cyaneus	0	*	x
0					Kranich	Grus grus	1	*	x
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
X	0				Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
0					Lachmöwe	Larus ridibundus	*	*	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	X	0		X	Mauersegler	Apus apus	3	*	-
X	X	0	X		Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	0				Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	V	-
X	X	0	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	*	*	-
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	*	*	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	x
X	X	0	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	*	*	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	*	*	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	x
X	X	X		X	Neuntöter	Lanius collurio	V	*	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Pfeifente	Anas penelope	0	R	-
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
X	X	0	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	*	*	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	-
X	X	0		X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
X	0				Rauhfußkauz	Aegolius funereus	*	*	x
X	0				Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
X	0				Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	*	*	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	*	*	-
X	X	0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	*	*	-
X	0				Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	*	*	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	◆	◆	
X	X	0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	*	*	-
0					Rotkopfwürger	Lanius senator	0	*	x
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	*	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	-
0					Schellente	Bucephala clangula	*	*	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	*	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	*	x
0					Schnatterente	Anas strepera	*	*	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	0				Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	*	*	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	*	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	V	V	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	*	-
X	0				Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	x
X	X	X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	x
0					Schwarzstirnwürger	Lanius minor	0	0	x
X	0				Schwarzstorch	Ciconia nigra	*	*	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	*	

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0				Seidenreier	Egretta garzetta	◆	◆	x
X	X	0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	★	★	-
X	X	0	X		Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	★	★	-
0					Sonnenvogel	Leiothrix lutea	◆	◆	-
X	0				Sperber	Accipiter nisus	★	★	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	★	x
X	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	★	★	x
0					Spießente	Anas acuta	◆	3	-
X	X	0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	★	★	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	2	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	0	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	2	x
0					Steinrötel	Monticola saxatilis	1	1	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	0	X		Stieglitz ^{*)}	Carduelis carduelis	V	★	-
X	X	0	X		Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	★	★	-
0					Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	◆	◆	-
0					Streifengans	Anser indicus	◆	◆	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	★	-
X	X	0	X		Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	★	★	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	0		X	Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	★	★	-
0					Tafelente	Aythya ferina	★	★	-
X	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	★	★	-
X	X	0	X		Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	★	★	-
0					Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	★	★	-
X	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	★	-
0					Trauerseeschwalbe	Chlidonias niger	0	1	x
0					Triel	Burhinus oediconemus	0	0	x
0					Truthuhn	Meleagris gallopavo	◆	◆	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	0	X		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	★	★	-
X	X	0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	★	★	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Uferschwalbe	Riparia riparia	V	*	x
X	0				Uhu	Bubo bubo	*	*	x
X	0				Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	*	*	-
X	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	*	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
X	X	0	X		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	*	*	-
X	0				Waldkauz	Strix aluco	*	*	x
X	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	2	*	-
X	0				Waldohreule	Asio otus	*	*	x
0					Waldrapp	Geronticus eremita	0	0	x
X	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	*	V	-
0					Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	x
X	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	*	*	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
X	X	0	X		Weidenmeise*)	Parus montanus	*	*	-
0					Weißbart-Seeschwalbe	Chlidonias hybrida	◆	◆	-
0					Weißflügel-Seeschwalbe	Chlidonias leucopterus	◆	◆	x
X	0				Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
X	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	*	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
X	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	V	V	x
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x
X	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	V	-
0					Wiesenschafstelze	Motacilla flava	*	*	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
X	X	0	X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	*	*	-
0					Zaunammer	Emberiza cirulus	0	2	-
X	X	0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	*	*	-
0					Zebrafink	Poephila guttata	◆	◆	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
X	X	0	X		Ziipzalp*)	Phylloscopus collybita	*	*	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	*	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	◆	x

Anlage 3

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	*	x
0					Zwergschnepfe	Lymnocyptes minimus	0	◆	x
0					Zwergsumpfhuhn	Porzana pusilla	◆	0	-
X	0				Zwergtaucher ^{*)}	Tachybaptus ruficollis	*	*	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezone-konzept (s. Anhang) aufgestellt werden.
